

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
SECHSUNDVIERZIGSTE TAGUNG

Band II

(21. Dezember 1991 – 14. September 1992)

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: SECHSUNDVIERZIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 49A (A/46/49/Add.1*)



VEREINTE NATIONEN

New York 1993

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 21. Dezember 1991 bis 14. September 1992, dem letzten Tag der sechsundvierzigsten Tagung, verabschiedet wurden.

Zu den Resolutionen und Beschlüssen, die von der Versammlung vom 17. September bis 20. Dezember 1991 verabschiedet wurden, siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechszundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/46/49)*.

In diesem Band befinden sich die Anmerkungen am Ende des jeweiligen Abschnitts.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

ISSN 1014-9589

*Aus technischen Gründen neu herausgegeben.

INHALT

Seite

Resolutionen

Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	11

* * *

Beschlüsse

A. Wahlen und Ernennungen	22
B. Sonstige Beschlüsse	24

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	29
---	----

RESOLUTIONEN

RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
46/223	Aufnahme der Republik Moldau in die Vereinten Nationen (A/46/L.58 mit Add.1)	20	2. März 1992	1
46/224	Aufnahme der Republik Kasachstan in die Vereinten Nationen (A/46/L.59 mit Add.1)	20	2. März 1992	1
46/225	Aufnahme der Republik Kirgistan in die Vereinten Nationen (A/46/L.60 mit Add.1)	20	2. März 1992	2
46/226	Aufnahme der Republik Usbekistan in die Vereinten Nationen (A/46/L.61 mit Add.1)	20	2. März 1992	2
46/227	Aufnahme der Republik Armenien in die Vereinten Nationen (A/46/L.62 mit Add.1)	20	2. März 1992	2
46/228	Aufnahme der Republik Tadschikistan in die Vereinten Nationen (A/46/L.63 mit Add.1)	20	2. März 1992	2
46/229	Aufnahme Turkmenistans in die Vereinten Nationen (A/46/L.64 mit Add.1) ...	20	2. März 1992	2
46/230	Aufnahme der Aserbaidschanischen Republik in die Vereinten Nationen (A/46/L.65 mit Add.1)	20	2. März 1992	2
46/231	Aufnahme der Republik San Marino in die Vereinten Nationen (A/46/L.66 mit Add.1)	20	2. März 1992	2
46/232	Neubelebung des Sekretariats der Vereinten Nationen (A/46/L.67)	105	2. März 1992	2
46/234	Wiederaufbau und Sanierung der von Wirbelstürmen betroffenen Länder im Südpazifik (A/46/L.69 mit Add.1)	84	13. April 1992	3
46/235	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (A/46/L.57/Rev.1)	137	13. April 1992	4
46/236	Aufnahme der Republik Slowenien in die Vereinten Nationen (A/46/L.71 mit Add.1)	20	22. Mai 1992	6
46/237	Aufnahme der Republik Bosnien und Herzegowina in die Vereinten Nationen (A/46/L.73 mit Add.1)	20	22. Mai 1992	6
46/238	Aufnahme der Republik Kroatien in die Vereinten Nationen (A/46/L.74 mit Add.1)	20	22. Mai 1992	6
46/239	Nothilfe für Nicaragua nach dem Ausbruch des Cerro Negro (A/46/L.72 mit Add.1)	84	22. Mai 1992	6
46/241	Aufnahme der Republik Georgien in die Vereinten Nationen (A/46/L.75 mit Add.1)	20	31. Juli 1992	7
46/242	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/46/L.76 mit Add.1)	150	25. August 1992	7

46/223. Aufnahme der Republik Moldau in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 5. Februar 1992, die Republik Moldau in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Moldau²,

beschließt, die Republik Moldau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

*82. Plenarsitzung
2. März 1992*

46/224. Aufnahme der Republik Kasachstan in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992, die Republik Kasachstan in die Vereinten Nationen aufzunehmen³,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Kasachstan⁴,

beschließt, die Republik Kasachstan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

*82. Plenarsitzung
2. März 1992*

46/225. Aufnahme der Republik Kirgistan in die Vereinten Nationen*Die Generalversammlung,**nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1992, die Republik Kirgistan in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁵,**nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Kirgistan⁶,**beschließt, die Republik Kirgistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.**82. Plenarsitzung
2. März 1992***46/226. Aufnahme der Republik Usbekistan in die Vereinten Nationen***Die Generalversammlung,**nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1992, die Republik Usbekistan in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁷,**nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Usbekistan⁸,**beschließt, die Republik Usbekistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.**82. Plenarsitzung
2. März 1992***46/227. Aufnahme der Republik Armenien in die Vereinten Nationen***Die Generalversammlung,**nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1992, die Republik Armenien in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁹,**nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Armenien¹⁰,**beschließt, die Republik Armenien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.**82. Plenarsitzung
2. März 1992***46/228. Aufnahme der Republik Tadschikistan in die Vereinten Nationen***Die Generalversammlung,**nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1992, die Republik Tadschikistan in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹¹,**nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Tadschikistan¹²,**beschließt, die Republik Tadschikistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.**82. Plenarsitzung
2. März 1992***46/229. Aufnahme Turkmenistans in die Vereinten Nationen***Die Generalversammlung,**nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 7. Februar 1992, Turkmenistan in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹³,**nach Behandlung des Aufnahmeantrags Turkmenistans¹⁴,**beschließt, Turkmenistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.**82. Plenarsitzung
2. März 1992***46/230. Aufnahme der Aserbaidschanischen Republik in die Vereinten Nationen***Die Generalversammlung,**nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 14. Februar 1992, die Aserbaidschanische Republik in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁵,**nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Aserbaidschanischen Republik¹⁶,**beschließt, die Aserbaidschanische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.**82. Plenarsitzung
2. März 1992***46/231. Aufnahme der Republik San Marino in die Vereinten Nationen***Die Generalversammlung,**nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 25. Februar 1992, die Republik San Marino in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁷,**nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik San Marino¹⁸,**beschließt, die Republik San Marino als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.**82. Plenarsitzung
2. März 1992***46/232. Neubelebung des Sekretariats der Vereinten Nationen***Die Generalversammlung,**in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,**eingedenk der entscheidenden Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Reform und die Neubelebung der Vereinten Nationen,

1. *billigt* den vom Generalsekretär in Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten als höchster Verwaltungsbeamter der Vereinten Nationen eingeleiteten weiteren Neugliederungs- und Rationalisierungsprozeß des Sekretariats im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

2. *nimmt Kenntnis* von den positiven Maßnahmen, die der Generalsekretär wie in seiner Mitteilung vom 21. Februar 1992¹⁹ dargelegt, als erste Phase dieses Prozesses getroffen hat;

3. *beschließt*, daß ein ausschlaggebender Teil der Reform und der Neubelebung der Vereinten Nationen die Neugliederung des Sekretariats ist und hierbei die folgenden Ziele verfolgt werden sollen:

a) die Kapazität der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu verbessern, was für die Mitglieder insgesamt und für die Entwicklungsländer im besonderen von entscheidender Bedeutung ist;

b) die effektive Verwirklichung der Ziele der Charta und der von den richtlinienggebenden Organen erteilten Mandate sicherzustellen, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung verabschiedeten mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997²⁰;

c) Transparenz bei den Einstellungsverfahren und der Einstellungspraxis sicherzustellen, auch was die herausgehobenen Positionen betrifft;

d) sicherzustellen, daß ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung und dem Einsatz der internationalen Beamten ist;

e) eine wirksamere Anwendung des Grundsatzes sicherzustellen, daß die Einstellung von Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage erfolgen soll und daß in der Regel ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates nicht die Nachfolge eines Angehörigen desselben Staates in einer herausgehobenen Position antreten soll sowie daß herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen;

f) die Vertretung und die Rechtsstellung der Frauen im Sekretariat, insbesondere in den höheren Rangebenen, zu verbessern;

g) den ausschließlich internationalen Charakter der Bediensteten zu gewährleisten, wie er in den einschlägigen Artikeln der Charta sowie in der Personalordnung und im Personalstatut der Vereinten Nationen niedergelegt ist;

h) die Struktur des Sekretariats zu rationalisieren, indem er die wichtigsten Tätigkeiten des Sekretariats nach Aufgabenbereichen unterteilt, so daß eine beschränkte Anzahl von zusammengefaßten Hauptabteilungen

entsteht, mit dem Ziel eine effizientere Überwachung und Kontrolle durch den Generalsekretär zu ermöglichen sowie Überschneidungen zu vermeiden und die Koordination und Straffung der Tätigkeiten in jedem Sektor zu verbessern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Voraussetzungen für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Organisation zu schaffen, insbesondere indem sie ihren finanziellen Verpflichtungen nach der Charta nachkommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich einen Bericht über die programmspezifischen und die finanziellen Auswirkungen der organisatorischen Veränderungen aufgrund seiner Initiativen sowie über die gemäß dieser Resolution erzielten Fortschritte vorzulegen.

82. Plenarsitzung
2. März 1992

46/234. Wiederaufbau und Sanierung der von Wirbelstürmen betroffenen Länder im Südpazifik

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schäden, welche die jüngsten Wirbelstürme in mehreren Inselländern unter den Entwicklungsländern im Südpazifik angerichtet haben, namentlich den Föderierten Staaten von Mikronesien, der Republik der Marshallinseln, Samoa, den Salomonen und Vanuatu, sowie von ihren verheerenden Auswirkungen auf die Bemühungen dieser Länder, ein bestandfähiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen,

insbesondere *in Anbetracht* der Verluste an Menschenleben und der weitreichenden Sachschäden in Samoa,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 92/11 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 14. Februar 1992 mit dem Titel "Sonderhilfe für Samoa",

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, welche die Regierungen und die Völker unternehmen, um im Rahmen ihrer begrenzten Ressourcen mit den Notstandssituationen fertig zu werden, sowie von der Hilfe, die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, von anderen Regierungen und von den nichtstaatlichen Organisationen bislang gewährt worden ist;

2. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die internationale Gemeinschaft, bei der Ausarbeitung von Katastrophenbereitschafts- und Katastrophenmilderungsprogrammen in den obengenannten betroffenen Ländern, bei der Ermittlung ihres mittel- und langfristigen Sanierungs- und Wiederaufbaubedarfs und bei der Mobilisierung von Ressourcen zur Deckung dieses Bedarfs auch weiterhin Hilfe zu gewähren.

84. Plenarsitzung
13. April 1992

46/235. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/177 vom 19. Dezember 1990 und 45/264 vom 13. Mai 1991 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

1. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen, wie sie in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind, durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die von ihm getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
13. April 1992

ANLAGE

Vorgeschichte

1. Auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundvierzigsten Tagung kam die Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 45/264 vom 13. Mai 1991 überein, daß während der sechsendvierzigsten Tagung der Versammlung eine Überprüfung der Arbeitsweise der Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung vorgenommen werden sollte. In derselben Resolution unterstrich die Versammlung, daß das Gesamtziel dieses Vorhabens darin bestehe, das wirksame und effiziente Funktionieren des zwischenstaatlichen Apparats des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu steigern, damit dieser besser auf die Notwendigkeit der Stärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und einer Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer eingehen könne.

2. Die Überprüfung der Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung auf der sechsendvierzigsten Tagung der Generalversammlung sollte mit dem Ziel einer möglichen Neugliederung und Neubelebung durchgeführt werden, und die Überprüfung der Berichtspflichten und -verfahren dieser Nebenorgane mit dem Ziel, Überschneidungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Überprüfung sollten die in Ziffer 6 (3) der Anlage zu Resolution 45/264 aufgeführten Kriterien zugrunde gelegt werden.

Rahmen

3. Die Frage der Neugliederung und Neubelebung der Nebenorgane im Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist zum Teil bereits untersucht worden. Dieselbe Aufmerksamkeit soll nun der Neugliederung und Neubelebung der Nebenorgane im Wirtschaftsbereich der Vereinten Nationen gewidmet werden, mit dem Ziel, diesen zu stärken.

4. Entsprechend den in der Resolution 45/264 enthaltenen Grundprinzipien und Leitlinien für die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten soll dem gesamten Vorhaben der Neugliederung und Neubelebung der Nebenorgane mit dem Ziel, Maßnahmen zu beschließen, um die Qualität und Wirkung der Arbeit dieser Organe zu erhalten beziehungsweise zu steigern, ein Einvernehmen über die folgenden Punkte zugrunde liegen:

a) Die Fragen, mit denen sich die Nebenorgane befassen, sind für die Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung, insbesondere für die Entwicklung der Entwicklungsländer;

b) Die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen, so entscheidende Fragen wirksamer anzugehen, soll dazu beitragen, seine Relevanz und Glaubwürdigkeit im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf den damit zusammenhängenden Gebieten zu erhöhen;

c) Aktivitäten im Zusammenhang mit diesen Fragen müssen wirksam und effizient durchgeführt werden, mit dem Ziel, die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verbessern und insbesondere die Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern;

d) Die Nebenorgane sollen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, als den für die systemweiten Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten verantwortlichen Hauptorganen der Vereinten Nationen, qualitativ hochwertige Beratung in einschlägigen Fragen bieten, in Form von Analysen und geeigneten grundsatzpolitischen Empfehlungen oder Handlungsalternativen, um sie in die Lage zu versetzen, die künftige Arbeit innerhalb der Vereinten Nationen zu lenken, gemeinsame Politiken auszuarbeiten und Einigung über entsprechende Maßnahmen zu erzielen;

e) Die Zusammensetzung eines jeden Nebenorgans, in dem nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, muß unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Vertretung festgelegt werden. Die Mitglieder können wiedergewählt werden;

f) Werden Regierungsvertreter oder von den Regierungen ernannte Sachverständige in Nebenorgane gewählt, so sollen diese Sachverständigen über die erforderlichen Qualifikationen und beruflichen oder wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen. Die Reisekosten und/oder Tagegelder für die Mitarbeit der Sachverständigen sind entsprechend den bestehenden Vorschriften aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren;

g) Für die Neugliederung und Neubelebung gibt es keine einzige oder einheitliche Vorgehensweise, die sich auf alle Nebenorgane anwenden läßt. Jedes Organ muß im Rahmen eines offenen und gründlichen Prozesses gesondert überprüft werden.

Verfahren für die Berichterstattung der Nebenorgane

5. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll den Nebenorganen Orientierungshilfen geben und ihre Tätigkeit

weiterverfolgen, und die Berichte dieser Nebenorgane sollen klare und schlüssige Empfehlungen und Vorschläge enthalten, die es dem neubelebten Wirtschafts- und Sozialrat leichter machen, sie sachbezogen und integriert zu behandeln.

Nebenorgane, deren Neugliederung und Neubelebung vorgesehen ist

6. *Regionalkommissionen:*

Die Regionalkommissionen sollen voll in die Lage versetzt werden, unter der Aufsicht der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ihren Aufgaben nachzukommen. Ihre Wirksamkeit soll verstärkt werden. Die Regionalkommissionen, insbesondere diejenigen, die in den Entwicklungsländern ansässig sind, sollen auch gestärkt werden, was ihre Aktivitäten und ihre Mitwirkung an den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen betrifft, unter Berücksichtigung der Gesamtziele des Neugliederungs- und Neubelebensprozesses und der Ziffer 3 h) der Anlage zu der Resolution 45/264 der Generalversammlung. In diesem Zusammenhang werden die Regionalkommissionen gebeten, der Generalversammlung Empfehlungen zur Behandlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu unterbreiten.

7. *Andere Nebenorgane:*

a) *Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung*

i) Name: Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (New York)

Der Zwischenstaatliche Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und sein Nebenorgan, der Beratende Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, werden in eine Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats umgewandelt.

Diese Fachkommission soll auf ihrer ersten Tagung die Frage der Finanzierungsregelungen und der Modalitäten für die Einberufung von Ad-hoc-Beräten/Workshops prüfen, die zwischen den Tagungen mit dem Auftrag zusammentreten, innerhalb des durch die Resolutionen der Generalversammlung 34/218 vom 19. Dezember 1979 und 41/183 vom 8. Dezember 1986 vorgegebenen Rahmens einzelne Fragen der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu prüfen. In diesem Zusammenhang könnte die Kommission sich auf die Praxis des Beratenden Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung stützen.

ii) Mitglieder und Teilnehmer: dreiundfünfzig Mitglieder, die vom Wirtschafts- und Sozialrat für eine vierjährige Amtszeit gewählt werden. Die Vereinten Nationen tragen die Reisekosten für je einen Vertreter der in der Kommission mitwirkenden Mitgliedstaaten.

iii) Programmhauptziel: wie in den Resolutionen der Generalversammlung 34/218 und 41/183 festgelegt.

iv) Art der Ergebnisse und Berichtsverfahren: Bericht an den Wirtschafts- und Sozialrat mit grundsatzpolitischen Alternativen und Empfehlungen.

v) Häufigkeit und Dauer der Tagungen: Die Kommission hält alle zwei Jahre eine zweiwöchige Tagung ab.

vi) Sekretariatsdienste: Die Hauptabteilung Wirtschaftliche und soziale Entwicklung gewährt der Kommission und den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die erforderliche Betreuung.

b) *Ausschuß für natürliche Ressourcen*

i) Name: Ausschuß für natürliche Ressourcen (New York)

ii) Mitglieder und Teilnehmer: vierundzwanzig von den Regierungen benannte Sachverständige aus verschiedenen Mitgliedstaaten, die über die erforderlichen Qualifikationen und beruflichen oder wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen, in persönlicher Eigenschaft tätig sind und vom Wirtschafts- und Sozialrat für eine vierjährige Amtszeit gewählt werden. Die Vereinten Nationen tragen die Reisekosten und die Tagegelder für jedes Ausschußmitglied.

Der Ausschuß wird über zwei Arbeitsgruppen verfügen, eine für Mineralien und eine für Wasserressourcen.

iii) Programmhauptziel: derjenige Teil des derzeitigen Mandats des Ausschusses für natürliche Ressourcen, der sich auf Mineralien und Wasserressourcen bezieht.

Das die Energie betreffende Mandat des Ausschusses für natürliche Ressourcen wird vom Ausschuß für neue und erneuerbare Energiequellen und Energie im Dienste der Entwicklung übernommen (siehe Buchstabe c)).

iv) Art der Ergebnisse und Berichtsverfahren: Bericht an den Wirtschafts- und Sozialrat mit grundsatzpolitischen Alternativen und Empfehlungen.

v) Häufigkeit und Dauer der Tagungen: Der Ausschuß hält alle zwei Jahre eine zweiwöchige Tagung ab.

vi) Sekretariatsdienste: die Hauptabteilung Wirtschaftliche und soziale Entwicklung und andere in Betracht kommende bereits bestehende Sekretariateinheiten.

c) *Ausschuß für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen*

i) Name: Ausschuß für neue und erneuerbare Energiequellen und Energie im Dienste der Entwicklung (New York)

ii) Mitglieder und Teilnehmer: vierundzwanzig von den Regierungen benannte Sachverständige aus

verschiedenen Mitgliedstaaten, die über die erforderlichen Qualifikationen und beruflichen oder wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen, in persönlicher Eigenschaft tätig sind und vom Wirtschafts- und Sozialrat für eine vierjährige Amtszeit gewählt werden. Die Vereinten Nationen tragen die Reisekosten und die Tagegelder für jedes Ausschußmitglied.

- iii) **Programmhauptziel:** Der Ausschuß behält das derzeitige Mandat des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Untersuchung des Verhältnisses dieser Energiequellen zu Umwelt und Entwicklung.

Zusätzlich übernimmt er das in Resolution 1535 (XLIX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1970 niedergelegte gegenwärtige Mandat des Ausschusses für natürliche Ressourcen, soweit es die Energie betrifft.

- iv) **Art der Ergebnisse und Berichtsverfahren:** Bericht an den Wirtschafts- und Sozialrat mit grundsatzpolitischen Alternativen und Empfehlungen.
- v) **Häufigkeit und Dauer der Tagungen:** eine zweiwöchige Tagung alle zwei Jahre.
- vi) **Sekretariatsdienste:** Die derzeitigen Vorkehrungen für die Betreuung des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen können gemäß Ziffer 6 (4) der Anlage zu der Resolution 45/264 der Generalversammlung durch Zusammenlegung gestärkt werden, damit der Ausschuß für neue und erneuerbare Energiequellen und Energie im Dienste der Entwicklung eine angemessene fachliche Unterstützung erhält.

Künftige Arbeit

8. Die regionale Sitzverteilung in jedem der oben erwähnten Organe soll auf der nächsten Organisations-tagung des Wirtschafts- und Sozialrats gemäß Ziffer 4 e) im einzelnen beschlossen werden.

Überprüfung

9. Alle von der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vorgeschlagenen relevanten institutionellen Veränderungen und Empfehlungen, insbesondere soweit diese den Ausschuß für natürliche Ressourcen und den Ausschuß für neue und erneuerbare Energiequellen und Energie im Dienste der Entwicklung betreffen, werden von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung behandelt.

10. Gemäß Resolution 45/264 überprüft die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung die Durchführung dieser Maßnahmen und prüft etwaige weitere Schritte.

46/236. Aufnahme der Republik Slowenien in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 18. Mai 1992, die Republik Slowenien in die Vereinten Nationen aufzunehmen²¹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Slowenien²²,

beschließt, die Republik Slowenien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
22. Mai 1992

46/237. Aufnahme der Republik Bosnien und Herzegowina in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1992, die Republik Bosnien und Herzegowina in die Vereinten Nationen aufzunehmen²³,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Bosnien und Herzegowina²⁴,

beschließt, die Republik Bosnien und Herzegowina als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
22. Mai 1992

46/238. Aufnahme der Republik Kroatien in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 18. Mai 1992, die Republik Kroatien in die Vereinten Nationen aufzunehmen²⁵,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Kroatien²⁶,

beschließt, die Republik Kroatien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
22. Mai 1992

46/239. Nothilfe für Nicaragua nach dem Ausbruch des Cerro Negro

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/131 vom 8. Dezember 1988 und 45/100 vom 14. Dezember 1990 über humanitäre Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen,

zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Folgen des Ausbruchs des Cerro Negro in Nicaragua, der in den betroffenen Gebieten eine Notstandssituation hervor-

gerufen hat, sowie über die dringende Notwendigkeit, wieder normale Verhältnisse für die Bevölkerung herzustellen,

sich dessen bewußt, daß die großen Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des Prozesses der nationalen Aussöhnung unternimmt, durch diese Naturkatastrophe behindert werden,

in Anbetracht der großzügigen Hilfe, die das System der Vereinten Nationen und einige Staaten gewähren, um diese Notstandssituation in Nicaragua zu mildern,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Befugnisse die Sanierungsbemühungen zu unterstützen, welche die Regierung Nicaraguas in den betroffenen Gebieten unternimmt;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen sowie die Organisationen, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, für die Dauer der Notstandssituation und des Sanierungsprozesses in Nicaragua auch weiterhin großzügige Beiträge zu leisten.

86. Plenarsitzung
22. Mai 1992

46/241. Aufnahme der Republik Georgien in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 6. Juli 1992, die Republik Georgien in die Vereinten Nationen aufzunehmen²⁷,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Georgien²⁸,

beschließt, die Republik Georgien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
31. Juli 1992

46/242. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina",

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und geleitet von der Notwendigkeit, diese in die Tat umzusetzen,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung, die Achtung vor der internationalen Legitimität zu fördern und zu begünstigen,

im Hinblick darauf, daß die Vereinten Nationen nach den Bestimmungen der Charta eine wichtige Rolle bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen und dafür die Verantwortung tragen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Organisation der Vereinten Nationen

für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Menschenrechtskommission sowie auf den Beschluß 1992/305 des Wirtschafts- und Sozialrats,

feststellend, daß eine große Anzahl von Staaten sich ihre Position hinsichtlich der Nachfolge der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien durch die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorbehalten haben,

die ernste Situation in Bosnien und Herzegowina und die bedenkliche Verschlechterung der Lebensbedingungen der dort lebenden Menschen, insbesondere der muslimischen und kroatischen Bevölkerung, *beklagend*, die als Folge der Aggression gegen das Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina entstanden ist und die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

höchst beunruhigt über die zu erwartende weitere Eskalation der Kampfhandlungen in der Region,

mit dem Ausdruck ihrer äußersten Beunruhigung angesichts der fortgesetzten Berichte über weitverbreitete Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und besonders in Bosnien und Herzegowina, insbesondere angesichts der Berichte über die massenhafte Vertreibung und Verschleppung von Zivilpersonen, die Gefangenhaltung und Mißhandlung von Zivilpersonen in Internierungszentren sowie vorsätzliche Angriffe auf Nichtkombattanten, Krankenhäuser und Krankenwagen, wodurch die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Gütern für medizinische Zwecke an die Zivilbevölkerung behindert wird, wie auch die mutwillige Verwüstung und Zerstörung von Eigentum,

unter entschiedener Verurteilung der verabscheuungswürdigen Praxis der "ethnischen Säuberung", die einen schweren und groben Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellt,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Mai 1992²⁹, in dem es heißt, "alle internationalen Beobachter sind sich darin einig, daß es sich hier um einen konzertierten Versuch der Serben Bosniens und Herzegowinas handelt, mit stillschweigender Zustimmung und zumindest einer gewissen Unterstützung seitens der Jugoslawischen Volksarmee 'ethnisch reine' Regionen im Kontext der Verhandlungen über die 'Kantonisierung' der Republik in der Konferenz der Europäischen Gemeinschaft über Bosnien und Herzegowina zu schaffen",

ihrer ersten Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß trotz der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats noch keine wirksame Maßnahme angewendet worden ist, um der verabscheuungswürdigen Praxis der "ethnischen Säuberung" ein Ende zu bereiten oder diejenigen Politiken und Vorschläge zu revidieren und zu verhindern, welche diese Praxis ermutigen könnten,

bestürzt über die fortgesetzten Berichte über weitverbreitete, massenhafte und schwere Verletzungen der Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und besonders in Bosnien und Herzegowina, insbesondere Berichte über summarische und willkürli-

che Hinrichtungen, erzwungenes Verschwinden, Folter, Vergewaltigung und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen,

ihrer ernststen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß die von allen Parteien vereinbarte Waffenruhe trotz wiederholter Aufforderungen des Sicherheitsrats nicht eingehalten worden ist,

besorgt darüber, daß andere Forderungen in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 752 (1992) vom 15. Mai 1992, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 764 (1992) vom 13. Juli 1992 sowie 770 (1992) und 771 (1992) vom 13. August 1992, nicht befolgt worden sind,

erneut erklärend, daß die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, politische Unabhängigkeit und nationale Einheit der Republik Bosnien und Herzegowina geachtet werden muß, und jeden Versuch einer Änderung der Grenzen dieser Republik zurückweisend,

sowie in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts der Republik Bosnien und Herzegowina zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hervorhebung der unumgänglichen Notwendigkeit einer dringenden friedlichen Lösung für die Situation in Bosnien und Herzegowina im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere den Grundsätzen der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanerkennung der Früchte der Aggression und der Nichtanerkennung des gewaltsamen Gebietserwerbs, sowie in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, die am 26. August 1992 in London zusammentreten soll,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, des Sicherheitsrats, der Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, und anderer internationaler Organisationen und Hilfsorganisationen, einschließlich der Organisation der Islamischen Konferenz, der Europäischen Gemeinschaft, der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,

sowie in Würdigung der fortgesetzten Tätigkeit der Schutztruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Hilfsaktionen in Sarajewo und anderen Teilen Bosnien und Herzegowinas,

zutiefst besorgt über die Sicherheit des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen und mit dem Ausdruck ihrer Anteilnahme für die Verluste, welche die Truppe erlitten hat,

1. *verlangt*, daß alle Konfliktparteien die Kampfhandlungen sofort einstellen und eine friedliche Lösung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts finden, insbesondere den Grundsätzen der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nicht-

anerkennung der Früchte der Aggression und der Nichtanerkennung des gewaltsamen Gebietserwerbs;

2. *verlangt außerdem*, daß alle Formen der Einmischung von außerhalb der Republik Bosnien und Herzegowina sofort beendet werden;

3. *verlangt ferner*, daß diejenigen Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee und Teile der kroatischen Armee, die sich zur Zeit in Bosnien und Herzegowina befinden, entweder abgezogen oder der Befehlsgewalt der Regierung Bosnien und Herzegowinas unterstellt oder aufgelöst und entwaffnet und ihre Waffen einer wirksamen internationalen Überwachung unterworfen werden, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich zu überlegen, welche Art von internationaler Unterstützung hierbei gewährt werden könnte;

4. *bekräftigt* ihre Unterstützung der Regierung und des Volkes der Republik Bosnien und Herzegowina in ihrem gerechten Kampf um die Sicherung ihrer Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit;

5. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, dringend die Möglichkeit weiterer geeigneter Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, um den Kampfhandlungen ein Ende zu bereiten und die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina wiederherzustellen;

6. *verurteilt* die Verletzung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina sowie die massenhaften Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere die verabscheuungswürdige Praxis der "ethnischen Säuberung", und verlangt, daß diese Praxis sofort beendet wird und daß dringend weitere Maßnahmen ergriffen werden, um der massenhaften Zwangsvertreibung der Bevölkerung aus der Republik Bosnien und Herzegowina und innerhalb derselben sowie allen anderen Formen von Menschenrechtsverletzungen im ehemaligen Jugoslawien ein Ende zu bereiten;

7. *stellt fest*, daß die Staaten für Menschenrechtsverletzungen, die in ihrem Auftrag handelnde Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates begehen, zur Verantwortung zu ziehen sind;

8. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, weder die Folgen des gewaltsamen Gebietserwerbs noch die verabscheuungswürdige Praxis der "ethnischen Säuberung" anzuerkennen;

9. *verlangt*, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sofortiger, ungehinderter und dauernder Zugang zu allen Lagern, Gefängnissen und anderen Internierungsorten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien gewährt wird und daß alle Parteien die uneingeschränkte Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Internationalen Komitees gewährleisten und den Zugang auf andere Weise erleichtern;

10. *verlangt außerdem* die sichere, bedingungslose und ehrenhafte Rückführung der Flüchtlinge und Ver-

schleppten in ihre Heimatorte in Bosnien und Herzegowina und anerkennt ihr Recht auf Wiedergutmachung für die erlittenen Schäden;

11. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen und alle internationalen Hilfsorganisationen *auf*, die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte in der Republik Bosnien und Herzegowina sowie ihre Wiedereingliederung zu erleichtern;

12. *würdigt* die unermüdlichen Anstrengungen und den Mut der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Hilfsaktion in der Republik Bosnien und Herzegowina sowie die Anstrengungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderer Hilfsorganisationen;

13. *bittet nachdrücklich* alle Parteien und anderen Beteiligten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

um die Sicherheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

14. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu unternehmenden laufenden Anstrengungen zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in allen Teilen der Republik Bosnien und Herzegowina zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Behandlung dieses Punktes auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

91. Plenarsitzung
25. August 1992

ANMERKUNGEN

¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-Sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 20, Dokument A/46/870.*

² Ebd., Dokument A/46/852-S/23468.

³ Ebd., Dokument A/46/853.

⁴ Ebd., Dokument A/46/834-S/23353.

⁵ Ebd., Dokument A/46/860.

⁶ Ebd., Dokument A/46/842-S/23450.

⁷ Ebd., Dokument A/46/861.

⁸ Ebd., Dokument A/46/843-S/23451.

⁹ Ebd., Dokument A/46/859.

¹⁰ Ebd., Dokument A/46/847-S/23405.

¹¹ Ebd., Dokument A/46/862.

¹² Ebd., Dokument A/46/850-S/23455.

¹³ Ebd., Dokument A/46/871.

¹⁴ Ebd., Dokument A/46/856-S/23489.

¹⁵ Ebd., Dokument A/46/880.

¹⁶ Ebd., Dokument A/46/872-S/23558.

¹⁷ Ebd., Dokument A/46/885.

¹⁸ Ebd., Dokument A/46/881-S/23619.

¹⁹ Siehe A/46/882.

²⁰ Siehe Resolution 45/253.

²¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-Sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 20, Dokument A/46/920.*

²² Ebd., Dokument A/46/913-S/23885.

²³ Ebd., Dokument A/46/922.

²⁴ Ebd., Dokument A/46/921-S/23971.

²⁵ Ebd., Dokument A/46/919.

²⁶ Ebd., Dokument A/46/912-S/23884.

²⁷ Ebd., Dokument A/46/942.

²⁸ Ebd., Dokument A/46/938-S/24116.

²⁹ Siehe S/23900, Ziffer 5; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992, Dokument S/23900.*

RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
46/191	Gemeinsames System der Vereinten Nationen			
	Resolution B (A/46/808/Add.1)	116	31. Juli 1992	11
46/195	Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola			
	Resolution B (A/46/820/Add.1)	120	31. Juli 1992	12
46/198	Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha			
	Resolution B (A/46/823/Add.1)	146	14. Februar 1992	13
46/222	Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha			
	A. Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/46/879)	148	14. Februar 1992	14
	B. Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/46/879/Add.1)	146 und 148	22. Mai 1992	15
46/233	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (A/46/894)	149	19. März 1992	17
46/240	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/46/924)	139	22. Mai 1992	18

46/191. Gemeinsames System der Vereinten Nationen

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/268 vom 28. Juni 1991 und insbesondere ihre Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991,

betonend, wie wichtig die Wahrung der Kohärenz und Einheitlichkeit des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen ist, und welche Vorteile sich daraus ergeben,

in Anerkennung dessen, daß das gemeinsame System der Vereinten Nationen den besonderen Bedürfnissen und Anliegen der teilnehmenden Organisationen Rechnung tragen sollte, jedoch gleichzeitig betonend, daß diese Bedürfnisse und Anliegen innerhalb des gemeinsamen Systems angegangen werden sollten,

betonend, daß alle Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen und den Ruhegehältern zu konsultieren und voll mit ihnen zusammenzuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Verwaltungsrat der Internationalen Fernmeldeunion in seiner Resolution Nr. 1024 vom 8. Juli 1992 anerkannt hat, daß der von der Union in bezug auf eine Stellenzulage getroffene Beschluß mit dem gemeinsamen System unvereinbar ist,

in Anbetracht dessen, daß die vom Verwaltungsrat verabschiedete Resolution Nr. 1024 die Weiterzahlung der Stellenzulage nicht verbietet,

in Anerkennung dessen, daß die Zahlung dieser Zulage gegen Artikel 3.8 b) des Personalstatuts der Internationalen Fernmeldeunion sowie gegen die anerkannten Normen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen verstößt,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die in der Resolution 46/191 A, Abschnitt II, Ziffer 7 geforderte vorherige Absprache der Internationalen Fernmeldeunion mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nicht stattgefunden hat,

1. mißbilligt entschieden den Beschluß des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion, den am Amtssitz tätigen Beamten des Höheren Dienstes die Stellenzulage unter den Umständen zu zahlen, die in den Ziffern 33 bis 35 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst² beschrieben sind;

2. *stellt fest*, daß die Zahlung dieser Zulage gegen die Resolution 46/191 A der Generalversammlung verstößt;

3. *bedauert es*, daß der Verwaltungsrat der Internationalen Fernmeldeunion die Weiterzahlung der Stellenzulage nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat;

4. *wiederholt*, daß sie sich die Auffassung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu eigen macht, wonach der von der Internationalen Fernmeldeunion in bezug auf Stellenzulagen getroffene Beschluß mit dem gemeinsamen System unvereinbar ist;

5. *fordert* die Leiter und die Leitungsorgane der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen *auf*, die auf Empfehlung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse in bezug auf die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten voll zu achten, und weist darauf hin, daß alle Organisationen, die dies nicht tun, ihren Anspruch auf die Wahrnehmung der Vorteile der Beteiligung am gemeinsamen System in Frage stellen könnten;

6. *betont*, daß das Vorgehen der Internationalen Fernmeldeunion von anderen Organisationen oder von der Union selbst nicht als Präzedenzfall geltend gemacht werden darf;

7. *fordert* die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, davon Abstand zu nehmen, für ihre Bediensteten, sei es durch Bestimmungen in ihrem Personalstatut oder auf sonstige Weise, zusätzliche Ansprüche und Leistungen einzuführen;

8. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen zu konsultieren, bevor sie ihren jeweiligen Leitungsorganen Vorschläge betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten vorlegen, um Maßnahmen zu vermeiden, die mit der Satzung der Kommission und der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, wie sie von den Organisationen akzeptiert wurden, unvereinbar sind;

9. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, auf ihrer laufenden Tagung die Auswirkungen der Resolution Nr. 1024 des Verwaltungsrats der Internationalen Fernmeldeunion auf das gemeinsame System der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Zahlung der Stellenzulage, die Auslegung der Personalordnung und die Einberufung der aus drei Parteien bestehenden Beratungsgruppe außerhalb der Geschäftsordnung der Kommission zu untersuchen und in ihrem Bericht an die siebenundvierzigste Tagung der Generalversammlung geeignete Maßnahmen seitens der Versammlung zu empfehlen;

10. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst *außerdem*, auf ihrer laufenden Tagung Maßnahmen seitens aller Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen vorzuschlagen, durch welche die Achtung und Befolgung

des gemeinsamen Systems für Gehälter, Zulagen und Beschäftigungsbedingungen durchgesetzt und verbessert wird, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber sowie über ihre Behandlung der Frage Bericht zu erstatten, wie das gemeinsame System den Anliegen und Bedürfnissen der verschiedenen Organisationen besser Rechnung tragen kann;

11. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat *auf*, auf seiner Arbeitstagung 1993 die anwendbaren Abschnitte der Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedsorganisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel VIII des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion³, zu überprüfen und gegebenenfalls zu stärken, um die Vergleichbarkeit und die weitere Einhaltung der Gesamt- und Einzelziele des gemeinsamen Systems zu verbessern;

12. *ersucht* die Internationale Fernmeldeunion sicherzustellen, daß jedwedes aufgrund der Resolution Nr. 1024 des Verwaltungsrats einberufene Beratungstreffen von der klaren Erkenntnis ausgeht, daß es der Generalversammlung obliegt festzustellen, ob Übereinstimmung mit dem gemeinsamen System der Vereinten Nationen gegeben ist.

88. Plenarsitzung
31. Juli 1992

46/195. Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola

B⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seitdem Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola) ein neues Mandat zu übertragen, und der Ratsresolution 747 (1992) vom 24. März 1992, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat so zu erweitern, daß es für den Rest des laufenden Mandatszeitraums, das heißt bis zum 31. Oktober 1992, auch eine Wahlabteilung zur Beobachtung und Verifikation des angolanischen Wahlprozesses umfaßt,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Verifikationsmission ein

anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *beschließt*, für den Einsatz der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Oktober 1992 auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission einen zusätzlichen Betrag von 15 Millionen US-Dollar brutto (14 Millionen Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß der Resolution 46/187 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses bewilligte Betrag von 2,9 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

4. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, die in Ziffer 3 genannten Beträge auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991 und 46/195 A vom 20. Dezember 1991 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994⁷ zu berücksichtigen;

5. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds an den für die Verifikationsmission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1 Million Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt*, die Beiträge Armeniens, Aserbaidschans, Bosnien und Herzegowinas, Georgiens, Kasachstans, Kirgistans, Kroatiens, der Republik Moldau, San Marinos, Sloweniens, Tadschikistans, Turkmenistans und

Usbekistans zur Verifikationsmission nach Maßgabe der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung für diese Mitgliedstaaten festzusetzenden Beitragssätze zu prüfen;

7. *beschließt außerdem*, daß der Verifikationsmission keine Kosten für die Fahrzeuge entstehen sollen, die ihr von der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara überlassen werden;

8. *beschließt ferner*, daß sich der Generalsekretär mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses auch künftig der ihm kraft Resolution 46/195 A der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur Vornahme von Mittelbindungen bedienen sollte, falls ein zusätzlicher Bedarf entstehen sollte;

9. *bittet* die in Ziffer 6 aufgeführten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden veranlagten Beiträge zu entrichten;

10. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit dem angolanischen Friedensprozeß zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Wahlen, koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Mandaten verwaltet werden.

88. Plenarsitzung
31. Juli 1992

46/198. Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha

B⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

eingedenk der Resolution 717 (1991) des Sicherheitsrats vom 16. Oktober 1991, mit der der Rat die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha eingerichtet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/198 A vom 20. Dezember 1991 über die Finanzierung der Vorausmission,

sowie eingedenk der Resolution 728 (1992) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 1992, mit der der Rat den

Vorschlag des Generalsekretärs zur Erweiterung des Mandats der Vorausmission gebilligt hat,

angesichts dessen, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie angesichts dessen, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß einige Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge für die Vorausmission geleistet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Vorausmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *beschließt*, für die Erweiterung des Mandats der Vorausmission während des Zeitraums vom 15. Januar bis 30. April 1992 einen Betrag von 19.257.000 US-Dollar brutto (19.204.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Resolution 46/187 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 genehmigte Betrag von 10 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

4. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 19.257.000 Dollar brutto (19.204.000 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991 und 46/198 A geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994⁷ zu berücksichtigen;

5. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jewei-

ge Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 15. Januar bis einschließlich 30. April 1992 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 53.000 Dollar auf ihre anteiligen Beträge nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Vorausmission über den 30. April 1992 hinaus aufrechtzuerhalten, für den Zeitraum danach, vorbehaltlich der Zustimmung des Beratenden Ausschusses, für die Vorausmission Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 6.176.900 Dollar brutto (6.054.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

7. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Vorausmission in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Vorausmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.

81. Plenarsitzung
14. Februar 1992

46/222. Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

A

FINANZIERUNG DER ÜBERGANGSBEHÖRDE DER VEREINTEN NATIONEN IN KAMBODSCHA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/18 vom 20. November 1991 und 46/198 A vom 20. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Anfangsphase des Durchführungplans der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

eingedenk der Resolution 717 (1991) des Sicherheitsrats vom 16. Oktober 1991, mit der der Rat die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha eingerichtet hat, die unmittelbar nach Unterzeichnung der Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts in Stellung gebracht werden sollte,

sowie eingedenk der Resolution 718 (1991) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 1991, mit der der Rat seine volle Unterstützung für die am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-

Konflikts (Pariser Übereinkommen)¹³ bekundete, denen zufolge unter anderem eine Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha geschaffen werden sollte,

im Hinblick darauf, daß das unübliche Verfahren, wonach noch vor Prüfung und Billigung des detaillierten Kostenvoranschlags der Übergangsbehörde durch die Generalversammlung die Bereitstellung erheblicher Mittel beantragt wird, sich durch die außergewöhnlichen Umstände, unter denen die Übergangsbehörde ihre Aufgaben wahrnehmen muß, und durch die sich daraus ergebende Notwendigkeit erklärt, die von ihr benötigten großen Mengen an Ausrüstung und umfangreichen Dienstleistungen rechtzeitig zu beschaffen, wie dies aus der Erklärung des Generalsekretärs in seinem Bericht¹¹ und dem darin wiedergegebenen Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁴ sowie aus der Erklärung hervorgeht, die der Vertreter des Generalsekretärs auf der 58. Sitzung des Fünften Ausschusses abgegeben hat¹⁵,

sowie im Hinblick darauf, daß der Plan für die Durchführung des in den Pariser Übereinkommen vorgesehenen Mandats zur Zeit ausgearbeitet wird und dem Sicherheitsrat baldmöglichst vorgelegt werden soll,

angesichts dessen, daß es sich bei den Kosten zur Vorbereitung der Dislozierung der Übergangsbehörde um einen Teil der Gesamtkosten des Einsatzes und insofern um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie angesichts dessen, daß zur Deckung der Ausgaben für die Dislozierung der Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, den Generalsekretär mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er die in den Pariser Übereinkommen vorgesehenen und vom Sicherheitsrat und der Generalversammlung in ihren jeweiligen Resolutionen unterstützten Aufgaben wahrnehmen und die Dislozierung der Übergangsbehörde vorbereiten kann,

1. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹² an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die vollständige und rechtzeitige Zahlung ihrer veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *beschließt*, einen Betrag von 200 Millionen US-Dollar zur Deckung des in den Berichten des Generalsekretärs und des Beratenden Ausschusses dargelegten, unabweisbaren Anfangsbedarfs bereitzustellen, damit der Generalsekretär die Maßnahmen in die Wege leiten kann, die für eine rechtzeitige Dislozierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha in Übereinstimmung mit dem aufzustellenden Durchführungsplan erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, für die Übergangsbehörde ein Sonderkonto einzurichten;

4. *beschließt außerdem*, den oben bereitgestellten Betrag von 200 Millionen Dollar nach Genehmigung des Gesamtkostenvoranschlags der Übergangsbehörde auf die Gesamtveranlagungen der Mitgliedstaaten anzurechnen;

5. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 200 Millionen Dollar auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991 und 46/198 A geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle in Versammlungsresolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 zu berücksichtigen;

6. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsbehörde in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Ressourcen zur Vorbereitung der Dislozierung der Übergangsbehörde so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden, unter Berücksichtigung von Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses und des Standes der Beschlüsse des Sicherheitsrats betreffend die Übergangsbehörde;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während ihrer sechsvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss den vollständigen und detaillierten Haushaltsplan der Übergangsbehörde vorzulegen.

81. Plenarsitzung
14. Februar 1992

B

FINANZIERUNG DER VORAUSMISSION DER VEREINTEN NATIONEN IN KAMBODSCHA UND DER ÜBERGANGSBEHÖRDE DER VEREINTEN NATIONEN IN KAMBODSCHA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/18 vom 20. November 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 sowie 46/198 B und 46/222 A vom 14. Februar 1992,

eingedenk der Resolution 717 (1991) des Sicherheitsrats vom 16. Oktober 1991, mit der der Rat die Voraus-

mission der Vereinten Nationen in Kambodscha einsetzte, und der Ratsresolution 728 (1992) vom 8. Januar 1992, mit der der Rat den Vorschlag des Generalsekretärs billigte, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe bei den von den Kambodschanern übernommenen Minenräumarbeiten das Mandat der Vorausmission zu erweitern¹⁶,

sowie *eingedenk* der Resolution 718 (1991) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 1991, mit der der Rat seine volle Unterstützung für die am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts (Pariser Übereinkommen)¹⁵ bekundete, und der Ratsresolution 745 (1992) vom 28. Februar 1992, mit der der Rat in Übereinstimmung mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Februar 1992¹⁷ die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha für einen Zeitraum von höchstens achtzehn Monaten schuf,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Vorausmission und der Übergangsbehörde¹⁸ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

im *Hinblick* darauf, daß sich die Haushaltsvoranschläge für die Vorausmission und die Übergangsbehörde im Bericht des Generalsekretärs für den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Juli 1993 auf 1.721.596.700 US-Dollar brutto (1.699.512.600 Dollar netto) belaufen,

sowie *im Hinblick* darauf, daß das Mandat der Vorausmission mit der Unterzeichnung der Pariser Übereinkommen begann und mit der Errichtung der Übergangsbehörde durch den Sicherheitsrat endete, zu welchem Zeitpunkt die Vorausmission in die Übergangsbehörde eingegliedert wurde,

angesichts dessen, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission und der Übergangsbehörde, wie aus Ziffer 7 des Berichts des Generalsekretärs hervorgeht, um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie *angesichts* dessen, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission und die Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Vorausmission und die Übergangsbehörde mit den erforderli-

chen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha und die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das Sonderkonto für die Vorausmission in das Sonderkonto für die Übergangsbehörde zu überführen;

4. *beschließt*, in dieser Phase in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Ziffer 78 des Berichts des Beratenden Ausschusses einen Betrag von 606 Millionen US-Dollar brutto (600 Millionen Dollar netto) für den Einsatz der Übergangsbehörde bis zum 31. Oktober 1992 bereitzustellen, zusätzlich zu dem Gesamtbetrag von 233.576.200 Dollar brutto (233.171.300 Dollar netto), die die Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/198 A und B und 46/222 A für die Vorausmission und die Übergangsbehörde bereits bereitgestellt hat;

5. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 606 Millionen Dollar brutto (600 Millionen Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991 und 46/198 A vom 20. Dezember 1991 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994⁷ zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten über Anomalien bei der Zuordnung von Ländern zu den vier Gruppen, die in der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269 und 46/198 A abgeändert und die im Rahmen einer Ad-hoc-Regelung für die Finanzierung der Übergangsbehörde herangezogen worden sind, und dabei die Resolution 46/206 der Versammlung vom 20. Dezember 1991 und andere einschlägige Resolutionen der Versammlung, insbesondere auch die Resolution 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 zu berücksichtigen;

7. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Vorausmission und die Übergangsbehörde gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6 Millionen Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, die Beiträge Armeniens, Aserbaidschans, Kasachstans, Kirgistans, der Republik Moldau, San Marinos, Tadschikistans, Turkmenistans

und Usbekistans zu der Vorausmission und der Übergangsbehörde nach Maßgabe der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung für diese Mitgliedstaaten festzusetzenden Beitragssätze zu prüfen;

9. *bittet* die in Ziffer 8 aufgeführten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden veranlagten Beiträge zu entrichten;

10. *verweist von neuem* auf die Notwendigkeit, in den entsprechenden Teilbereichen der Friedensoperationen in verstärktem Maße von den Regierungen gestelltes Zivilpersonal einzusetzen, wie dies in den Resolutionen der Generalversammlung 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 gefordert wurde, und ersucht den Generalsekretär, die Mitarbeit von solchem Personal in den zivilen Anteilen der Übergangsbehörde in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in den Ziffern 24 und 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses zu fördern;

11. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen, die der Generalsekretär in Ziffer 46 seines Berichts¹⁸ zu dem vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge durchzuführenden Repatriierungsprogramm zum Ausdruck gebracht hat, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Stellen, freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Repatriierungsprogramms zu entrichten, da das Zustandekommen und die Integrität des Wahlprozesses von der vorherigen Repatriierung der kambodschanischen Flüchtlinge abhängt;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere Stellen *auf*, zu dem in Ziffer 47 des Berichts des Generalsekretärs erwähnten Wiedereingliederungsprogramm freiwillige Beiträge zu entrichten;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsbehörde in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A und 45/258 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsbehörde so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung spätestens auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, welche zusätzlichen Ressourcen möglicherweise benötigt werden und darin detaillierte und aktualisierte Informationen über die von der Übergangsbehörde erzielten Ergebnisse aufzunehmen;

16. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

46/233. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, mit denen die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe nach Jugoslawien gebilligt wurde,

sowie eingedenk der Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten aufgestellt hat,

angesichts dessen, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie angesichts dessen, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ *an*;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Schutztruppe der Vereinten Nationen vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *beschließt*, in dieser Phase im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für die Kosten der Truppe einen Betrag von 251,5 Millionen US-Dollar brutto (250 Millionen Dollar netto) bereitzustellen, worin der mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Resolution 46/187 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 genehmigte Betrag von 10 Millionen Dollar eingeschlossen ist, und

ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 15 seines Berichts²⁰ ein Sonderkonto für die Truppe einzurichten;

4. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, die in Ziffer 3 erwähnten Beträge auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991 und 46/198 A vom 20. Dezember 1991 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994⁷ zu berücksichtigen;

5. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1,5 Millionen Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt*, die Beiträge Armeniens, Aserbaidschans, Kasachstans, Kirgistans, der Republik Moldau, San Marinos, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans zu der Truppe nach Maßgabe der Beitragssätze zu behandeln, die von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung für diese Mitgliedstaaten verabschiedet werden;

7. *bittet* die in Ziffer 6 aufgeführten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden veranlagten Beiträge zu entrichten;

8. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, welche zusätzlichen Mittel möglicherweise benötigt werden, und in den Bericht detaillierte und aktualisierte Informationen über die von der Truppe erzielten Ergebnisse aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
19. März 1992

46/240. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der

Vereinten Nationen in El Salvador²² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³,

eingedenk der Resolution 693 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador eingerichtet hat, sowie der Ratsresolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Mission bis zum 31. Oktober 1992 zu verlängern und auf die Verifikation und Überwachung der Durchführung aller Abkommen auszudehnen, die von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional in Mexiko-Stadt unterzeichnet wurden,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ an, vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern 2, 8 und 9;

2. *stellt fest*, daß die Entrichtung der veranlagten Beiträge seit dem 31. März 1992 die Höhe der ausstehenden Beiträge verringert hat;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

4. *beschließt*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Oktober 1992 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador einen Betrag von 39 Millionen US-Dollar brutto (37 Millionen Dollar netto) bereitzustellen, worin der mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses aufgrund der Resolution 46/187 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 genehmigte Betrag von 10 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

5. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, die in Ziffer 4 erwähnten Beträge auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991 und 46/198 A vom 20. Dezember 1991 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994¹ zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten über Anomalien bei der Zuordnung von Ländern zu den vier Gruppen, wie sie in der Versammlungsresolution 43/232 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269 und 46/198 A geändert und als Ad-hoc-Regelung für die Finanzierung der Mission herangezogen wurde, und dabei die Versammlungsresolution 46/206 vom 20. Dezember 1991 und andere einschlägige Resolutionen der Versammlung, einschließlich Resolution 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, zu berücksichtigen;

7. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Mission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2 Millionen Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, daß 2 Millionen Dollar der nicht verbrauchten Reste der Mittelbewilligungen auf dem Sonderkonto belassen werden und daß der Rest in Höhe von 1.347.700 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 5 angerechnet wird;

9. *beschließt ferner* grundsätzlich, daß die Sonderkonten für die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zusammengelegt werden;

10. *beschließt*, die Beiträge Armeniens, Aserbaidschans, Kasachstans, Kirgistans, der Republik Moldau, San Marinos, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans für die Mission in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung festzulegenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten zu prüfen;

11. *bittet* die in Ziffer 10 aufgeführten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden veranlagten Beiträge zu leisten;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

86. Plenarsitzung
22. Mai 1992

ANMERKUNGEN

¹ Damit wird die Resolution 46/191 in Abschnitt VIII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/46/49)* zu Resolution 46/191 A.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/46/30), Vol. I.*

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 30, Abschnitt II, Nr. 175.

⁴ Damit wird die Resolution 46/195 in Abschnitt VIII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/46/49)* zu Resolution 46/195 A.

⁵ A/46/934/Add.1.

⁶ A/46/945.

⁷ Siehe Resolution 46/221 A.

⁸ Damit wird die Resolution 46/198 in Abschnitt VIII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/46/49)*, zu Resolution 46/198 A.

⁹ A/46/855.

¹⁰ A/46/873.

¹¹ A/46/235/Add.1.

¹² A/46/874.

¹³ A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

¹⁴ A/46/235/Add.1, Anhang I und II.

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-Sixth Session, Fifth Committee*, 58. Sitzung, mit Korrigendum.

¹⁶ Siehe S/23331; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23331.

¹⁷ S/23613; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23613.

¹⁸ A/46/903.

¹⁹ A/46/916.

²⁰ A/46/236/Add.1.

²¹ A/46/893.

²² A/46/900.

²³ A/46/904.

BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN				
46/311	Ernennung von Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau Beschluß C (A/46/899; A/46/PV.86)	18 h)	22. Mai 1992	22
46/314	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Beschluß B (A/46/742/Add.1; A/46/PV.92)	18 g)	14. September 1992	22
46/316	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen Beschluß B (A/46/761/Add.1; A/46/PV.82)	18 j)	2. März 1992	22
46/323	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst Beschluß A (A/46/878; A/46/PV.81)	18 k)	14. Februar 1992	23
	Beschluß B (A/46/878/Add.1; A/46/PV.82)	18 k)	2. März 1992	23
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE				
<i>Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß</i>				
46/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluß B (A/46/234, A/46/235, A/46/236, A/46/865; A/46/PV.80 und 82) ...	8	4. Februar und 2. März 1992	24
	Beschluß C (A/46/897, A/46/901; A/46/PV.84 und 85)	8	13. April und 6. Mai 1992	24
	Beschluß D (A/46/250/Add.4, A/46/934, A/46/952, A/46/961; A/46/PV.87, 89 und 92)	8	29. Juli, 24. August und 14. September 1992	24
46/468	Termin der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/46/897; A/46/PV.84)	78	13. April 1992	24
46/469	Beobachterstatus für assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen bei der Arbeit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/46/897; A/46/PV.84)	78	13. April 1992	24
46/470	Status der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/46/897; A/46/PV.84)	78	13. April 1992	25
46/471	Entwurf einer vorläufigen Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/46/897; A/46/PV.84)	78	13. April 1992	25
46/472	Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995 (A/46/L.68; A/46/PV.84)	147	13. April 1992	25
46/473	Tagungsort und -termin der Weltkonferenz über Menschenrechte (A/46/L.70; A/46/PV.85)	98 b)	6. Mai 1992	25
46/474	Zypernfrage (A/46/PV.92)	45	14. September 1992	26
46/475	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (A/46/PV.92)	46	14. September 1992	26
46/476	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen (A/46/PV.92)	109	14. September 1992	26
46/477	Personalfragen (A/46/PV.92)	115	14. September 1992	26
46/478	Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (A/46/PV.92)	119	14. September 1992	26

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
46/479	Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (A/46/PV.92)	121	14. September 1992	26
46/480	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen (A/46/PV.92)	123	14. September 1992	26
46/481	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/46/PV.92)	138	14. September 1992	26

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

46/311. Ernennung von Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

C

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 22. Mai 1992 nahm die Generalversammlung davon Kenntnis, daß ihr Präsident¹, Polen zum Mitglied des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ernannt hat.

46/314. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

B²

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 14. September 1992 ernannte die Generalversammlung in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu Resolution 31/192 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung ihres Präsidenten³ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1993 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe:

Fatih Bouayad-Agha
 Homero Luis Hernández Sánchez
 Boris Petrovitch Krasulin
 Francesco Mezzalama
 Khalil Issa Othman

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (Polen)^{***}, Fatih BOUAYAD-AGHA (Algerien)^{****}, Erica-Irene DAES (Griechenland)^{***}, Richard V. HENNES (Vereinigte Staaten von Amerika)^{***}, Homero Luis HERNÁNDEZ SÁNCHEZ (Dominikanische Republik)^{****}, Boris Petrovitch KRASULIN (Russische Föderation)^{****}, Kahono MARTOHADINEGORO (Indonesien)^{**}, Francesco MEZZALAMA (Italien)^{****}, Khalil Issa OTHMAN (Jordanien)^{****}, Raúl QUIJANO (Argentinien)^{*} und Kabongo TUNSALA (Zaire)^{***}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

**** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

46/316. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

B⁴

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 2. März 1992 bestätigte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁵ die Verlängerung der Ernennung von Kenneth K. S. DADZIE zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr, nämlich bis zum 31. März 1993.

46/323. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**A**

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 14. Februar 1992 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶ die folgenden Personen für eine am 14. Februar 1992 beginnende und am 31. Dezember 1993 endende Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:

Mario Bettati
Lucretia Myers

B

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 2. März 1992 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ Valery Fiodorovich KENIAYKIN für eine am 2. März 1992 beginnende und am 31. Dezember 1992 endende Amtszeit zum Mitglied der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die folgenden Mitglieder an: Mohsen BEL HADJ AMOR (*Tunesien*)^{***}, Vorsitzender, Carlos S. VEGEGA (*Argentinien*)^{***}, Stellvertretender Vorsitzender, Sayed Amjad ALI (*Pakistan*)*, Mario BETTATI (*Frankreich*)^{**}, Turkia DADDAH (*Mauretanien*)^{***}, Francesca Yetunde EMANUEL (*Nigeria*)*, Valery Fiodorovich KENIAYKIN (*Russische Föderation*)*, Lucretia MYERS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{**}, Antônio Fonseca PIMENTEL (*Brasilien*)^{**}, André Xavier PIRSON (*Belgien*)^{***}, Jaroslav RIHA (*Tschechoslowakei*)^{***}, Omar SIRRY (*Ägypten*)*, Alexis STEPHANOU (*Griechenland*)^{**}, Ku TASHIRO (*Japan*)^{**} und M. A. VELLODI (*Indien*)*.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1992.
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

46/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B⁸

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 4. Februar 1992 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁹, unter dem Punkt 18 einen zusätzlichen Unterpunkt *k*) "Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst" in die Tagesordnung ihrer sechsendvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁰, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" als Tagesordnungspunkt 148 in die Tagesordnung ihrer sechsendvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Ersuchen des Vertreters Samoas¹¹, die Behandlung von Tagesordnungspunkt 84 mit dem Titel "Wirtschafts- und Katastrophensonderhilfe" wiederaufzunehmen und den Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 2. März 1992 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹², einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen" als Tagesordnungspunkt 149 in die Tagesordnung ihrer sechsendvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

C

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 13. April 1992 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹³, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 78 mit dem Titel "Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" wiederaufzunehmen und den Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 6. Mai 1992 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁴, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 98 *b*) mit dem Titel "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" wiederaufzunehmen, um die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz über Menschenrechte hinsichtlich des Termins und Tagungsortes der Weltkonferenz zu behandeln, und den Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln.

D

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 29. Juli 1992 beschloß die Generalversammlung auf Ersuchen des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika¹⁵, die Behandlung

des Tagesordnungspunktes 116 mit dem Titel "Gemeinsames System der Vereinten Nationen" wiederaufzunehmen und den Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁶, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 120 mit dem Titel "Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola" wiederaufzunehmen und den Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 24. August 1992 beschloß die Generalversammlung auf die Empfehlung des Präsidialausschusses in seinem fünften Bericht¹⁷, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" als Tagesordnungspunkt 150 in die Tagesordnung ihrer sechsendvierzigsten Tagung aufzunehmen und den Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 14. September 1992 änderte die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁸ den Wortlaut von Tagesordnungspunkt 100 der vorläufigen Tagesordnung der siebenundvierzigsten Tagung wie folgt ab:

"Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern."

46/468. Termin der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 13. April 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹⁹ nach Kenntnisnahme, daß das muslimische Fest Ed-Al-Adha am 10. oder 11. Juni 1992 beginnen werde, den Termin der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 1. bis 12. Juni 1992 auf den 3. bis 14. Juni 1992 zu verlegen, wobei die vor den Tagungen stattfindenden Konsultationen am 1. und 2. Juni 1992 abgehalten werden sollten.

46/469. Beobachterstatus für assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen bei der Arbeit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 13. April 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹⁹:

a) den Generalsekretär zu ersuchen, zusätzlich zu den in Ziffer 9 ihrer Resolution 46/168 vom 19. Dezember 1991 genannten Teilnehmern assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Konferenz teilzunehmen;

b) den der Konferenz vorgeschlagenen Entwurf einer vorläufigen Geschäftsordnung²⁰ durch den Zusatz der folgenden neuen Regel zu ändern:

"Regel 65a"²¹

Assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen

Von assoziierten Mitgliedern von Regionalkommissionen ernannte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder anderen Arbeitsgruppe teilnehmen."

46/470. Status der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 13. April 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹⁹, den Entwurf einer vorläufigen Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung²⁰ wie folgt abzuändern, um der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die volle Mitwirkung an der Konferenz zu gestatten:

Regel 1

In Zeile 1 sind nach dem Wort "Konferenz" die Worte "sowie diejenige der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" einzufügen.

Regel 3

In Zeile 5 sind nach dem Wort "Außenminister" die Worte "oder, im Falle der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, durch den Präsidenten der Europäischen Kommission" einzufügen.

Regel 24, Absatz 1

In Zeile 2 sind nach dem Wort "Konferenz" die Worte "oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" einzufügen.

Regel 24, Absatz 3

In Zeile 1 sind nach dem Wort "Staat" die Worte "oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" einzufügen.

Regeln 25, 26 und 27

In Zeile 1 sind nach dem Wort "Vertreter" die Worte "jedes Teilnehmerstaates der Konferenz" einzufügen.

Regel 47

In Zeile 1 sind nach dem Wort "Konferenz" die Worte "und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" einzufügen.

Regel 51, Absatz 2 und Regel 52, Buchstabe a)

In Zeile 2 sind nach dem Wort "Arbeitsgruppen" die Worte "sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind" hinzuzufügen.

Regel 63

Am Anfang sind die Worte "sofern nicht für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich anders festgelegt" hinzuzufügen.

46/471. Entwurf einer vorläufigen Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 13. April 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹⁹, Regel 6 des Entwurfs der vorläufigen Geschäftsordnung der Konferenz wie folgt abzuändern:

"Die Konferenz wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten, neununddreißig Vizepräsidenten und einen Vizepräsidenten von Amts wegen aus dem Gastland und einen Generalberichterstatter, sowie einen Vorsitzenden für den Hauptausschuß nach Regel 46. Diese Amtsträger werden so gewählt, daß der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für notwendig erachtet, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen."

46/472. Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 13. April 1992 beschloß die Generalversammlung:

a) einen Vorbereitungsausschuß für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen einzusetzen, der aus den Mitgliedern des Präsidialausschusses besteht und allen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offensteht;

b) den Vorbereitungsausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, Vorschläge für geeignete Aktivitäten im Zusammenhang mit der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu empfehlen, mit der Maßgabe, daß ihre Beschlüsse im Konsensverfahren getroffen werden.

46/473. Tagungsort und -termin der Weltkonferenz über Menschenrechte

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 6. Mai 1992 beschloß die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihre Resolution 46/116 vom 17. Dezember 1991 in bezug auf die Weltkonferenz über Menschenrechte und mit tiefer Befriedigung über den Beschluß der Regierung Österreichs, die Konferenz nach Wien einzuladen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte für zwei Wochen im Juni 1993 nach Wien einberufen wird.

46/474. Zypernfrage

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 14. September 1992 beschloß die Generalversammlung, den Punkt mit dem Titel "Zypernfrage" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/475. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 14. September 1992 beschloß die Generalversammlung, den Punkt mit dem Titel "Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/476. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 14. September 1992 beschloß die Generalversammlung, den Punkt mit dem Titel "Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/477. Personalfragen

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 14. September 1992 beschloß die Generalversammlung, den Punkt mit dem Titel "Personalfragen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/478. Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 14. September 1992 beschloß die Generalversammlung, den Punkt mit dem

Titel "Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/479. Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 14. September 1992 beschloß die Generalversammlung, den Punkt mit dem Titel "Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/480. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 14. September 1992 beschloß die Generalversammlung, den Punkt mit dem Titel "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/481. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 14. September 1992 beschloß die Generalversammlung, den Punkt mit dem Titel "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

ANMERKUNGEN

¹ Siehe A/46/899.

² Damit wird der Beschluß 46/314 in Abschnitt X.A. des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/46/49)* zu Beschluß 46/314 A.

³ A/46/742/Add.1, Ziffer 2.

⁴ Damit wird der Beschluß 46/316 in Abschnitt X.A. des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/46/49)* zu Beschluß 46/316 A.

⁵ A/46/761/Add.1, Ziffer 3.

⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/46/878, Ziffer 4.

⁷ Ebd., Dokument A/46/878/Add.1, Ziffer 4.

⁸ Damit wird der Beschluß 46/402 in Abschnitt X.B. des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/46/49)* zu Beschluß 46/402 A.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/46/234.

¹⁰ Ebd., Tagesordnungspunkt 148, Dokument A/46/235.

¹¹ A/46/865.

¹² *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 149, Dokument A/46/236.

¹³ Siehe A/46/897, Ziffer 1.

¹⁴ Siehe A/46/901.

¹⁵ A/46/952.

¹⁶ Siehe A/46/934, Ziffer 2.

¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/46/250/Add.4, Ziffer 2.

¹⁸ A/46/961.

¹⁹ Siehe A/46/897, Ziffer 6.

²⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunvierzigste Tagung, Beilage 48 (A/46/48)*, Vol. II, Anhang I, Beschluß 3/11 E.

²¹ Die der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zur Annahme unterbreitete vorläufige Geschäftsordnung ist in Dokument A/CONF.151/2 enthalten. In diesem Dokument wurde Regel 65a als Regel 66 eingefügt und die nachfolgenden Regeln entsprechend neu nummeriert.

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم. استلم منها من المكتبة التي تتعامل معها أو كتب إلى: الأمم المتحدة، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف.

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经销处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.